

**5646 a. Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
(Änderung vom ...; Zuständigkeit der Stiftungsaufsicht)**

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 9. Juli 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p>Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) und Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020,</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 11. Juli 2011 wird wie folgt geändert:</p>	<p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. August 2020 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 9. Juli 2021,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>Minderheit Diego Bonato, Michael Biber, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel</p> <p>I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.</p> <p>II. Mitteilung an den Regierungsrat.</p>

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom
26. August 2020****Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 9. Juli 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Zweck der Anstalt

§ 2. ¹ Die Anstalt ist kantonale Aufsichtsbehörde über folgende Einrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich:

- a. Vorsorgeeinrichtungen sowie Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, gemäss Art. 61 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),
- b. Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89 ^{bis} Abs. 6 ZGB.

² Sie ist Aufsichtsbehörde über Stiftungen nach Art. 84 ZGB, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören. Sie nimmt weitere Aufgaben des Kantons im Bereich des Stiftungsrechts gemäss diesem Gesetz wahr.

Zuständigkeit der Anstalt

§ 2. ¹ Die Anstalt ist kantonale Aufsichtsbehörde über folgende Einrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich:

- lit. a unverändert.
- b. Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89 a Abs. 6 ZGB

Abs. 2 unverändert.

Geltendes Recht

Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020

Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 9. Juli 2021

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

³ Sie kann im Rahmen interkantonalen Vereinbarungen für andere Kantone die Aufsicht über Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 wahrnehmen.

³ Sie ist Aufsichtsbehörde über Stiftungen nach Art. 84 ZGB, die nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören. Der Gemeindevorstand kann beschliessen, die Aufsicht selber wahrzunehmen. Er teilt diesen Beschluss der Anstalt bis zum Ende des Vorjahres mit. Die Zuständigkeit für die Aufsicht wechselt auf den 1. Juli.

³ ...

...
Ist kein Mitglied des Gemeindevorstandes Stiftungsrätin oder Stiftungsrat in einer dieser Stiftungen, kann dieser einmal pro Legislatur beschliessen, die Aufsicht selber wahrzunehmen. Die Zuständigkeit für die Aufsicht wechselt auf den 1. Juli. Der Gemeindevorstand teilt seinen Beschluss der Anstalt bis zum Ende des Vorjahres mit. Wird ein Mitglied des Gemeindevorstandes Stiftungsrätin oder Stiftungsrat in einer dieser Stiftungen, hebt der Gemeindevorstand seinen Beschluss auf und teilt dies der Anstalt mit.

⁴ Die Anstalt nimmt gestützt auf interkantonale Verträge die Aufsicht über Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 und über Stiftungen nach Art. 84 ZGB für andere Kantone wahr.

Revisionsstelle

§ 8. ¹ Die Revisionsstelle der Anstalt muss

a. die unabhängige Erfüllung ihrer Aufgaben gewährleisten,

§ 8. Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich prüft die Rechnung der Anstalt nach Massgabe des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Oktober 2000.

Minderheit Hans-Peter Brunner, Michael Biber, Diego Bonato, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

Abs. 3 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 9. Juli 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>b. als Revisionsexperte im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren zugelassen sein.</p>			
<p>² Sie erstattet dem Verwaltungsrat einen schriftlichen Bericht über das Vorgehen und das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Genehmigung, Genehmigung mit Einschränkung oder Rückweisung der Jahresrechnung.</p>	<p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>		
<p>Regierungsrat</p>			
<p>§ 9. ¹ Der Regierungsrat übt die allgemeine Aufsicht über die Anstalt aus.</p>	<p>§ 9 Abs. 1 unverändert.</p>		
<p>² Der Regierungsrat</p>			
<p>a. wählt die Revisionsstelle auf Amtsdauer,</p>	<p>lit. a wird aufgehoben.</p>		
<p>b. legt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates fest,</p>	<p>lit. b wird zu lit. a.</p>		
<p>c. verabschiedet die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und leitet diese zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle an den Kantonsrat weiter,</p>	<p>lit. c wird zu lit. b.</p>		
<p>d. genehmigt die vom Verwaltungsrat beschlossenen Erlasse der Anstalt,</p>	<p>lit. d wird zu lit. c.</p>		

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 9. Juli 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>e. entscheidet über die Übernahme der Aufsichtstätigkeit anderer Kantone über Einrichtungen nach § 2 Abs. 1.</p>	<p>d. ist zuständig für den Abschluss interkantonalen Verträge betreffend die Übernahme der Aufsicht für andere Kantone.</p> <p>lit. e wird aufgehoben.</p>		
<p>Stiftungen</p> <p>a. Aufgaben</p> <p>§ 12. ¹ Im Bereich der Stiftungen im Sinne von § 2 Abs. 2 erfüllt die Anstalt folgende Aufgaben:</p> <p>a. Entscheid über die Änderung der Organisation oder des Zwecks (Art. 85, 86 und 86 a ZGB),</p> <p>b. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken angehören (Art. 84 ZGB), sowie Entscheid über die Auflösung solcher Stiftungen (Art. 88 Abs. 1 ZGB).</p> <p>² Bei der Ausübung der Aufsicht über subventionierte Stiftungen berücksichtigt die Anstalt die Kontrolle derjenigen Direktion des Regierungsrates, die für die Ausrichtung der Beiträge zuständig ist.</p>	<p>Stiftungen</p> <p>a. Zuständigkeit</p> <p>§ 12. ¹ Die Anstalt ist die zuständige Kantonsbehörde im Sinne von</p> <p>a. Art. 85, 86 und 86a ZGB,</p> <p>b. Art. 88 ZGB, wenn sie Aufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Abs. 1–4 ist.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>		

Geltendes Recht**Antrag des Regierungsrates vom
26. August 2020****Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 9. Juli 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Eigenkapital

§ 20. Die Zielgrösse des Eigenkapitals der Anstalt beträgt mindestens einen Jahresumsatz und höchstens zwei Jahresumsätze.

§ 20. Die Zielgrösse des Eigenkapitals der Anstalt beträgt einen Jahresumsatz.

E. Rechtspflege

§ 22. ¹ Die Anfechtung von Verfügungen der Anstalt im Bereich der beruflichen Vorsorge im Sinne von § 2 Abs. 1 richtet sich nach Art. 74 Abs. 1 BVG.

§ 22. Abs. 1 unverändert.

² Über Rekurse gegen Anordnungen der Anstalt im Bereich der Stiftungen gemäss § 2 Abs. 2 entscheidet der Verwaltungsrat.

² Erstinstanzliche Anordnungen und Rechtsmittelentscheide der Anstalt im Bereich der Stiftungen im Sinne von Art. 84 ZGB sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Erstinstanzliche Anordnungen und Rekursentscheide des Verwaltungsrates sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Anordnungen des Verwaltungsrates sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

⁴ Anordnungen der Bezirke und Gemeinden im Bereich der Stiftungen im Sinne von Art. 84 ZGB sind mit Rekurs bei der Anstalt anfechtbar.

Minderheit Diego Bonato, Michael Biber, Hans-Peter Brunner, Fabian Müller, Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina Zurfluh Fraefel

⁴ Erstinstanzliche Anordnungen der Bezirke im ...

Geltendes Recht

**Antrag des Regierungsrates vom
26. August 2020**

**Antrag der Kommission für Staat und
Gemeinden vom 9. Juli 2021**
Zustimmung zum Antrag des Regie-
rungsrates, sofern nichts anderes
vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,
sofern nichts anderes vermerkt.

**Übergangsbestimmungen zur Ände-
rung vom ...**

I. Die Zuständigkeit für Verfahren, die bei
Inkrafttreten der Änderung vom ... hän-
gig sind, richtet sich nach bisherigem
Recht.

II. ¹ Die Anstalt ist ab dem 1. Juli, der
dem Inkrafttreten der Änderung vom ...
folgt, für die Aufsicht gemäss § 2 Abs. 3
zuständig.

² Die Gemeinde und die Anstalt können
den Wechsel der Zuständigkeit gemäss
§ 2 Abs. 3 auf einen früheren Zeitpunkt
vereinbaren.

**II. Das Einführungsgesetz zum
Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
2. April 1911 wird wie folgt geändert:**

§ 34¹ Der Gemeindevorstand ist die zu-
ständige Behörde:

Ziff. 1 unverändert.

2. für die Aufsicht über Stiftungen, die
nach ihrer Bestimmung der Ge-
meinde angehören (Art. 84 ZGB);
§§ 13 und 14 des Gesetzes über die
BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG)
vom 11. Juli 2011 gelten sinngemäss,

2. für die Aufsicht über Stiftungen, die
nach ihrer Bestimmung der Ge-
meinde angehören (Art. 84 ZGB),
wenn der Gemeindevorstand be-
schliesst, die Aufsicht selber wahrzu-
nehmen, und ist in diesem Fall Kan-
tonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB;
§§ 13 und 14 des Gesetzes über die
BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG)
vom 11. Juli 2011 gelten in diesem
Fall sinngemäss.

Ziff. 3 unverändert.

Ziff. 4 unverändert.

5. für die Anfechtung des Kindesver-
hältnisses (Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3,
Art. 260a Abs. 1 und Art. 269a Abs. 1
ZGB),

Ziff. 5 unverändert.

6. für Begehren von Amtes wegen um
Verschollenerklärung (Art. 550 ZGB),

Ziff. 6 unverändert.

2. ...

... Gemeindevorstand gemäss
Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes über die
BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG)
vom 11. Juli 2011 beschliesst, die
Aufsicht selber wahrzunehmen, und
ist in diesem Fall Kantonsbehörde
gemäss Art. 88 ZGB; §§ 13 und 14
BVSG gelten in diesem Fall sinngemäss.

Minderheit Hans-Peter Brunner, Michael
Biber, Diego Bonato, Fabian Müller,
Stefan Schmid, Erika Zahler, Christina
Zurfluh Fraefel

Ziff. 2 gemäss Antrag des Regierungsrates.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 26. August 2020	Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 9. Juli 2021 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
7. für das Begehren um Vollziehung einer vom Schenkgeber im Interesse der Gemeinde gemachten Auflage (Art. 246 Abs. 2 OR).	Ziff. 7 unverändert.		
	Ziff. 8 unverändert.		
² Der Gemeindevorstand ist die zuständige Behörde, gegen welche sich im Falle von Art. 261 Abs. 2 a. E. ZGB die Vaterschaftsklage zu richten hat.	Abs. 2 unverändert.		
§ 37. ¹ Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören, stehen unter Aufsicht des Bezirkrates (Art. 84 ZGB).	§ 37. ¹ Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören, stehen unter Aufsicht des Bezirkrates (Art. 84 ZGB). Dieser ist Kantonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB.		
² §§ 13 und 14 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG) vom 11. Juli 2011 gelten sinngemäss.	Abs. 2 unverändert.		
	III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.		
	IV. Mitteilung an den Regierungsrat.		

* Die Kommission für Staat und Gemeinden besteht aus folgenden Mitgliedern: Stefan Schmid, Niederglatt (Präsident); Michael Biber, Bachenbülach; Diego Bonato, Aesch; Hans-Peter Brunner, Horgen; Urs Dietschi, Lindau; Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden; Sonja Gehrig, Urdorf; Karin Joss, Dällikon; Sibylle Marti, Zürich; Walter Meier, Uster; Fabian Müller, Rüslikon; Silvia Rigoni, Zürich; Nicola Yuste, Zürich; Erika Zahler, Boppelsen; Christina Zurfluh Fraefel, Wädenswil; Sekretärin: Jessica Graf.